

Satzung

über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Flöha

Auf Grund des § 5 Abs.1 in Verbindung mit § 4 Abs.1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.05.1990 (GBL1 Nr.28.S.255) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flöha in der Beratung am 26.03.1992 folgende Vergnügungssteuer-Satzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand

1. Für die im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen erhebt die Stadt Flöha Vergnügungssteuer.
2. Vergnügungen im Sinne des Abs.1 sind
 - 2.1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art in Diskotheken und anderen Gaststätten sowie in ähnlichen gewerblich genutzten Räumen, Ausgenommen sind Veranstaltungen, die durchgeführt werden
 - a) von Vereinen, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist
 - b) von Tanzschulen als Tanzunterricht oder als Zwischen- oder Abschlussball, soweit die Zahl von vier Bällen jährlich nicht überschritten wird. Übungsabende und Perfektionsstunden sind nur dann ausgenommen, wenn von den Teilnehmern ein besonderes Entgelt nicht erhoben wird;
 - 2.2. Striptease und sonstige in Nachtlokalen oder ähnlichen Betrieben übliche Darbietungen gelten insbesondere die Unterhaltung von Gästen durch Tanz- oder Tischdamen, die der Veranstalter zu diesem Zweck verpflichtet hat, die Vorführung von Sexfilmen sowie ähnliche Darbietungen;
 - 2.3. Die Bereitstellung von Musikautomaten, Schau-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder sonstigen Unterhaltungsapparaten.

§ 2

Steuer und Haftungsschuldner

1. Steuerschuldner ist der Veranstalter. Mehrere Veranstalter sind Gesamtschuldner.
2. Neben dem Veranstalter haftet der Besitzer der benutzten Räume, sofern der Veranstalter die Anmeldung unterlassen hat.

§ 3

Erhebungsformen und Steuermaßstäbe

Die Vergnügungssteuer wird als Pauschalsteuer nach einem festen Steuersatz oder nach der Größe des benutzten Raumes für jede Veranstaltung gesondert erhoben.

§ 4

Pauschalsteuer nach einem festen Steuersatz

1. Die Pauschalsteuer nach einem festen Steuersatz wird in den Fällen des § 1 Abs.2 Nr.2.3. erhoben
2. Der Steuersatz beträgt für jeden Betriebsmonat
 - a) für Musikautomaten ohne Bildvorführung 15,34 Euro
 - b) für Schauapparate 25,56 Euro
 - c) für sonstige Unterhaltungsapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 20,45 Euro
25,56 Euro

d) für Unterhaltungsapparate mit Gewinnmöglichkeit	
- mit einer Spielvorrichtung in Spielhallen	46,02 Euro
- mit mehreren Spielvorrichtungen	
für jede weitere Spielvorrichtung	46,02 Euro
in Spielhallen	51,13 Euro

Als Betriebsmonat gilt jeder angefangene Kalendermonat.

3. Findet bei Verwendung eines Apparates nach Abs.2 Buchstabe a) Tanz statt, erfolgt eine zusätzliche Besteuerung nach § 5.

4. Der Veranstalter hat die Aufstellung, Abschaffung oder Außerbetriebsetzung des Automaten oder Apparates innerhalb einer Woche dem Städtischen Ordnungsamt anzuzeigen.
Wird die Anzeige nicht fristgemäß erstattet, kann die Steuer bei Abschaffung oder Außerbetriebsetzung bis zum Ende des Monats berechnet werden, in dem die Anzeige eingeht. Das Ordnungsamt kann verlangen, dass nicht benutzte Automaten und Apparate unter Verschluss zu nehmen sind. Es kann die Art des Verschlusses bestimmen.

§ 5

Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- Für steuerpflichtige Veranstaltungen die nicht nach § 4 zu besteuern sind, wird die Pauschalsteuer nach der Größe des benutztem Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird festgesetzt nach der Fläche der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Wendelgänge und Erfrischungsräume, jedoch ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlicher Nebenräume
- Die Pauschalsteuer beträgt für je angefangene zehn m²

a) für Tanzveranstaltungen	0,77 Euro
b) für die in Nachtlokalen und ähnlichen Betrieben üblichen Darbietungen	2,56 Euro
- Die Steuer nach Ab.2, Buchstabe a) ermäßigt sich um 20 v. H., wenn in einer Gaststätte monatlich mehr als zehn Veranstaltungen von demselben Veranstalter durchgeführt werden. Die Ermäßigung tritt nur ein, soweit die volle Steuer für 10 Veranstaltungen nicht unterschritten wird.
- Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage andauern, wird die Steuer für den zweiten und für jeden weiteren Tag wie für den ersten Tag besonders berechnet.
- Die Mindeststeuer für eine Tanzveranstaltung nach § 1 Abs.2 Nr.1 beträgt 7,67 Euro und für eine Veranstaltung nach §1 Abs.2 Nr.2 15,34 Euro.

§ 6

Anmeldung der Veranstaltungen, Erklärungsfrist, Sicherheitsleistung

- Alle im Gebiet der Stadt Flöha veranstalteten steuerpflichtigen Vergnügungen und die dazu benutzten Räume, Flächen oder Einrichtungen sind spätestens drei Werktage vor ihrem Beginn beim Ordnungsamt anzumelden.
Bei unvorbereiteten oder nicht vorhergesehenen Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf dieselbe folgenden Werktag nachzureichen.
- Zur Anmeldung verpflichtet sind der Veranstalter und der Besitzer der benutzten Räume.

3. Der Anmeldepflichtige hat die zur Festsetzung der Pauschalsteuer erforderlichen Besteuerungsgrundlagen bei der Anmeldung der Veranstaltung und der dazu benutzten Räume nachzuweisen. Das Ordnungsamt kann dem Veranstalter eine Frist setzen, innerhalb derer er die zur Steuerfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen hat.
4. Das Ordnungsamt kann von dem Veranstalter eine Sicherheitsleistung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuerschuld entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 4 mit Beginn jedes Kalendermonats.
2. Das Ordnungsamt setzt die Steuer auf Grund der vom Anmeldepflichtigen nachgewiesenen Besteuerungsgrundlagen sowie vom Amt wegen durchgeführten Ermittlungen durch förmlichen Steuerbescheid fest.
3. Wird die Anmelde- oder Nachweispflicht vom Anmeldepflichtigen nicht ausreichend erfüllt und sind in folge dessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann das Ordnungsamt die Steuer nach den für die Veranstaltungen in Betracht kommenden höchsten Besteuerungsgrundlagen festsetzen; erforderlichenfalls sind die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen.
4. Die Steuerschuld wird mit der Zustellung des Steuer- oder Haftungsbescheides fällig.

§ 8

Steuerzuschlag

Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung nicht wahrt, kann das Ordnungsamt einen Zuschlag bis 10 v. H. der festgelegten Steuer erheben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 1992 in Kraft.

Friedrich Schlosser
Bürgermeister